

nationales Aktionsprogramm durchgeführt. Die Konvention ist aber nicht Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung geworden. Die Gesetze des Landes stehen nicht vollständig im Einklang mit den aus der Konvention resultierenden Verpflichtungen. Insbesondere bestehen Defizite im Hinblick auf die Rechte der am meisten verwundbaren Gruppen von Kindern – Opfer von Mißhandlungen, nichteheliche und behinderte Kinder, ausgesetzte und Straßenkinder – sowie derer, die unter der Armutsgrenze leben. Trotz des gesetzlichen Verbots der Erwerbstätigkeit für Kinder unter 15 Jahren ist Kinderarbeit insbesondere auf der Nebeninsel Rodriguez weit verbreitet. Mit Besorgnis registrierte der CRC den Anstieg der Fälle von Kindesmißbrauch, Gewalt in der Familie und Kinderprostitution. Auch in Mauritius entspricht die Jugendgerichtsbarkeit nicht den Vorgaben des Übereinkommens.

Bei der Beurteilung der Kinderrechtslage in Slowenien ist zu berücksichtigen, daß sich der Staat noch in einer Periode des politischen und wirtschaftlichen Übergangs befindet. Obwohl das Land selbst nur kurzfristig in die Feindseligkeiten im ehemaligen Jugoslawien unmittelbar verwickelt war, ist es durch die Aufnahme zahlreicher Flüchtlinge von deren Folgen noch immer betroffen. In der slowenischen Verfassung von 1991 ist ein spezielles Kapitel zu den Menschenrechten enthalten, in dem auch die Kinderrechte definiert sind. Ein Ausschuß zur Bekämpfung des Kindesmißbrauchs wurde eingerichtet sowie ein Ombudsman zum Schutz der Menschenrechte eingesetzt. Im Jahre 1995 wurde entsprechend der Anregung des Weltkindergipfels ein nationaler Aktionsplan zugunsten der Kinder verabschiedet. Der Ausschuß monierte den Vorbehalt Sloweniens zu Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens (der die Trennung eines Kindes von seinen Eltern nur unter eng definierten Umständen zuläßt) sowie die fortdauernde Diskriminierung von behinderten Kindern. Außerdem rügte der CRC eine mangelnde Sensibilität gegenüber der besonderen Situation der Kinder aus der Minderheit der Roma. Mißstände existieren darüber hinaus in der Jugendgerichtsbarkeit; auffällig sind das geringe Strafmündigkeitsalter sowie die lange Dauer von Ermittlungen und Untersuchungshaft.

Während der drei Tagungen des Jahres 1996 erörterte das Expertengremium auch prozedurale und materielle Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen. Nachdem Vorarbeiten bereits seit der 10. Tagung des CRC geleistet worden waren, konnten auf der 13. Tagung schließlich neue Richtlinien über Form und Inhalt der fälligen Staatenberichte verabschiedet werden. In ihnen weisen die Experten auf die Bedeutung der Stellungnahmen des CRC zu den einzelnen Berichten hin. Die berichtspflichtigen Staaten sollten hierauf in den Folgeberichten detailliert eingehen. Die Staaten können in den Folgeberichten auf in den jeweiligen Erstberichten gelieferte Informationen Bezug nehmen. Die Berichte sollen umfassend über die innerstaatliche Lage Aufschluß geben, darüber hinaus aber auch Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene sowie internationale Kooperationsformen verzeichnen. Auch die Verleugung des Konventionstexts in der Öffentlichkeit

sollte behandelt werden, ebenso die vorhandenen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. Die Richtlinien enthalten detaillierte Hinweise darauf, was aus der Sicht des CRC von den Staaten hinsichtlich der einzelnen Vorschriften des Vertragswerks erwartet wird.

Weiterhin strebt der CRC – in Absprache mit dem UNICEF und dem Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen – die Schaffung eines Computernetzwerks an zum Austausch von Informationen sowie zu Dokumentationszwecken hinsichtlich der Kinderrechte. Die Datenbank soll auch über die Tätigkeit des Ausschusses selbst Aufschluß geben.

Schwerpunkt der allgemeinen Aussprache war der Problemkreis des Kinderhandels, der Kinderpornographie und der Kinderprostitution. Mit der Thematik ist auch die Menschenrechtskommission und deren Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz befaßt. Die Sachverständigen denken darüber nach, ein spezielles Übereinkommen zu erarbeiten, sehen aber auch die Gefahren, die mit einer Vermehrung der Menschenrechtsinstrumente verbunden sind. Deshalb soll zunächst die Umsetzung der bestehenden Vertragswerke – des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer sowie des Übereinkommens Nr. 29 der ILO über Zwangs- oder Pflichtarbeit – sichergestellt werden, die durchaus ausreichenden rechtlichen Schutz vor den genannten Praktiken bieten. Die Konventionen könnten durch Auslegungsrichtlinien ergänzt werden.

Ein weiterer Beratungsgegenstand war das Thema »Das Kind und die Medien«. Es bestand Einigkeit darüber, daß den Medien bei Schutz und Verwirklichung der Kinderrechte eine wichtige Rolle zukommt. Nach Möglichkeiten, Kinder an der Programmgestaltung zu beteiligen – etwa durch Kinderreporter –, wurde gesucht. Der Schutz der Kinder vor schädlichen Einflüssen der Programme wurde thematisiert. Sie sollten darüber aufgeklärt werden, wie die Medien Geschehnisse verarbeiten. Die Medien selbst sollten auf einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz der Kinder und einer tatsächengetreuen Berichterstattung bedacht sein; sie sollten die kulturelle Vielfalt achten und Vorurteile vermeiden. Die Bedeutung der Meinungsfreiheit wurde hervorgehoben, gleichzeitig wiesen die Experten aber auch auf die Auswüchse hin; die Kinder gelte es vor Pornographie und Gewaltdarstellungen zu schützen.

Monika Lüke □

Frauenrechtsausschuß: 16. Tagung – Polygamie und Aids – Teilweise Verschlechterung der Situation der Frau – Unterrepräsentation im öffentlichen Leben (15)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1996 S. 115ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S. 108ff.)

Gewalt gegen Frauen, ihre Benachteiligung im Bereich des Erwerbslebens und die Behinde-

rungen durch ein gesellschaftlich verankertes traditionelles Rollenverständnis waren die Schwerpunkte der Diskussion der acht vorgelegten Staatenberichte und eines außerordentlichen Berichts auf der 16. Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW). Sie fand vom 13. bis 31. Januar 1997 in New York statt; an ihrem Ende verzeichnete das »Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau« 155 Vertragsstaaten.

Dem Ausschuß gehören 23 in persönlicher Eigenschaft tätige Expertinnen an (Zusammensetzung: VN 5/1996 S. 198). 1997 ist das erste Jahr, in dem sie zweimal tagen können; die 17. Sitzungsperiode ist für die Zeit vom 7. bis 25. Juli anberaumt.

Als islamischer Staat ist Marokko seinem eigenen Rechtsverständnis entsprechend zur Umsetzung der Konvention nur insoweit verpflichtet, als diese nicht den Maßgaben der Scharia widerspricht. Dementsprechend existieren konventionswidrige Diskriminierungen im Bereich der Familie. In Marokko ist Polygamie noch immer zulässig; eine Expertin wies darauf hin, daß in polygamen Gesellschaften die Frauen vermehrt Gefahr laufen, an Aids zu erkranken. Für eine Eheschließung benötigt die Frau das Einverständnis ihres Vaters. Es ist dem Mann erlaubt, seine Frau zu verstoßen. Innerhalb der Ehe obliegen dem Mann die Entscheidungsbefugnisse auch über den gemeinsamen Wohnort und die Kinder. Faktisch sind die Frauen von der Teilnahme am politischen Leben ausgeschlossen. Die Expertinnen äußerten Besorgnis beispielsweise über das Ausmaß der Müttersterblichkeit und kritisierten die umfangreichen Vorbehalte, die das Königreich bei der Ratifikation eingelegt hatte.

Bei der Beurteilung des Erstberichts Sloweniens gilt es die wirtschaftlichen Probleme beim Übergang zur Marktwirtschaft zu berücksichtigen. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist in der Verfassung verankert. 1992 wurde eine beratendes Organ für Frauenpolitik eingerichtet. Außerdem existiert ein Ombudsman für Menschenrechtsfragen. Slowenien unternahm zahlreiche Schritte zur finanziellen Förderung der Familien. In der Realität entspricht die Stellung der Frau aber nicht den Vorgaben der Konvention; so sind Frauen im öffentlichen Leben unterdurchschnittlich repräsentiert. Die Expertinnen schlugen deshalb die Einführung von Quotenregelungen vor. Zahlreiche Diskriminierungen finden auch im Bereich des Erwerbslebens statt; Frauen arbeiten selten in höheren Positionen. Auch hier regten die Expertinnen die Einführung von Quotenregelungen als Rahmenvorgaben an, sofern Stellen im staatlichen Sektor betroffen sind. Besorgt zeigte sich der CEDAW über den Anstieg von Gewalt gegen Frauen sowie über die zunehmende Verbreitung von Prostitution und Frauenhandel. Positiv hob er hervor, daß Slowenien eines der wenigen Länder ist, die das Recht auf Abtreibung in der Verfassung garantieren. Allerdings spiegele die hohe Zahl von Abtreibungen unzureichende Verhütungsmethoden wider.

Bei der Begutachtung des zusammengefaßten Erst-, Zweit- und Drittberichts von St. Vincent und den Grenadinen ist zu berücksichtigen, daß

der Karibikstaat wirtschaftlich vom Bananenexport abhängt und dementsprechend durch die Einführung der EG-Bananenmarktordnung in eine ökonomische Krise gestürzt wurde. Obwohl die Frauen auf politischem Gebiet rechtlich gleichgestellt sind, spielen sie auf Grund des traditionellen Rollenverständnisses faktisch im politischen Leben keine Rolle. Traditionellen Vorstellungen entsprechend ist den Frauen vorrangig der Haushalt und die Kindererziehung zugewiesen. Trotz der Verabschiedung eines Gesetzes zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt ist diese weiterhin verbreitet. Traditionell wird die Frau als dem Mann untergeben und unterlegen betrachtet. Dementsprechend ist das Recht des Mannes, über die häuslichen Angelegenheiten zu bestimmen und die Frau zu schlagen, weithin anerkannt. Einer der Anlässe zur Besorgnis war für die Expertinnen die hohe Zahl der Schwangerschaften von Jugendlichen, zumal die Mädchen dann häufig ihre Schulbildung abbrechen.

Obwohl die Bevölkerung des Landes fast vollständig muslimisch ist, ist die *Türkei* der Verfassung nach ein säkularer Staat. Bei der Prüfung des zweiten und dritten Berichts Ankaras stellten die Expertinnen fest, daß Männer und Frauen zwar die gleichen politischen Rechte genießen, in der politischen Realität die Frauen im Verhältnis zu den Männern jedoch deutlich unterrepräsentiert sind. Obwohl die Gleichberechtigung gesetzlich verankert ist, wird sie im täglichen Leben durch herkömmliche islamische Einstellungen erschwert; dem Ehemann wird noch immer die dominierende Stellung eingeräumt. Gegen häusliche Gewalt existieren nur unzureichende Sanktionsmechanismen. Auch im Bereich des Bildungswesens erfahren Frauen eine Benachteiligung, die sich im Erwerbsleben fortsetzt. 28 vH der weiblichen Bevölkerung im Alter von mehr als sechs Jahren sind Analphabeten. Der Frauenanteil im Arbeitsleben ist gering. Die Mehrzahl der Frauen leistet unbezahlte Arbeit im landwirtschaftlichen Familienbetrieb. In den Städten arbeiten die meisten Frauen als Haushaltshilfen oder aber in der Textil- und Nahrungsmittelindustrie. Wenn Frauen im medizinischen oder juristischen Bereich tätig sind, wird ihnen der Weg zu höheren Positionen versperrt.

In *Venezuela* leben zwei Drittel der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze – vor allem Frauen, da der wirtschaftliche Niedergang auch jenen Bereich des öffentlichen Dienstes betrifft, in dem traditionellerweise Frauen arbeiten. Den dritten periodischen Bericht Venezuelas bewertete der CEDAW eher als Nachweis eines Rückschritts bei der Verwirklichung der Verpflichtungen der Konvention. Die Situation der Frauen im Lande hat sich verschlechtert. Obwohl die Verfassung alle Formen geschlechtlicher Diskriminierung verbietet, leiden Frauen in der Realität unter Ungleichheiten; im politischen Leben sind sie unterrepräsentiert. Es fehlt an einer gezielten staatlichen Frauenpolitik, die ein modernes Frauenbild fördert. Häusliche Gewalt gegen Frauen ist verbreitet. Die medizinische Versorgung ist auf Grund der Einsparungen im staatlichen Gesundheitswesen unzureichend. Die Müttersterblichkeit nimmt zu. Der Anteil der Analphabeten unter den Frauen ist hoch.

Obwohl im Bereich der staatlichen Programme zur Frauenförderung der *Philippinen* beträchtliche Fortschritte erzielt wurden, behindern Armut, Arbeitslosigkeit und Unterentwicklung sowie die Umweltzerstörung eine gleichberechtigte Entwicklung der Frau. Aus dem vorliegenden dritten und vierten periodischen Bericht Manilas geht hervor, daß die Frauen trotz politischer Gleichberechtigung im öffentlichen Leben deutlich untervertreten sind. Eine große Anzahl von Frauen lebt unterhalb der Armutsgrenze, vor allem solche in ländlichen Gebieten. Viele Frauen wandern zur Arbeit ins Ausland ab, wo sie dann häufig ausgebeutet und mißbraucht werden. Obwohl Prostitution und Frauenhandel gesetzlich verboten sind, sind sie verbreitet. In der philippinischen Gesellschaft herrscht das traditionelle Rollenbild der Frau als derjenigen, die sich ausschließlich um Haushalt und Familie kümmert und dem Manne untergeben ist, weiterhin. Dementsprechend gelangen Fälle häuslicher Gewalt nicht an die Öffentlichkeit. Die Unterschiede zwischen Männern und Frauen im Hinblick auf Arbeitsbedingungen und Bezahlung sind beträchtlich. Die Gesundheitsversorgung ist unzureichend. Die Müttersterblichkeit dementsprechend hoch.

Bei der Begutachtung des Drittberichts *Dänemarks* begrüßten die Expertinnen die Bemühungen, einen möglichst hohen Standard bei der Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen. In rechtlicher Hinsicht sind die Frauen den Männern weitgehend gleichgestellt. Es existieren zahlreiche Frauenförderprogramme – wobei die Expertinnen jedoch die Rücknahme von Quotenregeln kritisierten. In Dänemark sind die Frauen trotz allem noch immer in allen gesellschaftlichen Bereichen unterrepräsentiert: im politischen Leben, vor allem aber im Erwerbsleben. Frauen sind von der Arbeitslosigkeit weit mehr betroffen als Männer. Laut Statistiken trägt der Gehaltsunterschied zwischen Frauen und Männern durchschnittlich ein Viertel zuungunsten der Frauen. Das Familienrecht wurde im Sinne einer gleichberechtigten Stellung von Mann und Frau reformiert: Unverheiratete Eltern können sich das Sorgerecht für ihre Kinder teilen; nunmehr können auch Männer Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen. Die Expertinnen kritisierten, daß weder Gewalt gegen Frauen noch der Frauenhandel besonders sanktioniert sind.

Der dritte und vierte Bericht *Kanadas* erwähnt zunächst die Stärkung der Rechte der Frau durch die neuere Gesetzgebung. Sie gewährt den Frauen Schutz gegen Vorschriften und Praktiken, die eine unfaire Behandlung von Frauen zum Gegenstand haben. Im politischen Bereich haben sich Engagement und Bedeutung der Frauen verstärkt. Etwa ein Sechstel der Abgeordneten auf staatlicher und regionaler Ebene sind Frauen. Im Justizwesen sind sie jedoch noch immer deutlich unterrepräsentiert, was dazu führt, daß bei Gerichtsentscheidungen die besonderen Belange der Frauen nur unzureichend berücksichtigt werden. Während des Berichtszeitraums hat sich die Zahl der erwerbstätigen Frauen erhöht; gut die Hälfte aller kanadischen Frauen geht einer bezahlten Beschäftigung nach. Der Durchschnittslohn einer berufstätigen Frau liegt jedoch erheblich unter dem ei-

nes Mannes, was daran liegt, daß auch hier die Frauen überwiegend in den unteren Lohngruppen arbeiten. Im kanadischen Menschenrechtsgesetz ist das Verbot der sexuellen Belästigung sowie der Diskriminierung am Arbeitsplatz verankert. Einer der Schwerpunkte der Frauenpolitik besteht in der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen. Hierzu existieren zahlreiche staatliche Initiativen und Programme. Es wurden auch spezielle Programme zur Förderung der Ureinwohnerinnen eingeleitet, wozu der CEDAW aber noch detailliertere Informationen wünscht. Die Anerkennung von geschlechtsspezifischen Asylgründen im kanadischen Recht wurde als beispielhaft gelobt. Die Expertinnen zeigten sich beunruhigt darüber, daß 60 vH aller alleinstehenden Mütter unterhalb der Armutsgrenze leben.

Da die anhaltende Krise in *Zaire* (der heutigen Demokratischen Republik Kongo) die fristgerechte Ablieferung des Erstberichts verhinderte, akzeptierte der CEDAW unter diesen besonderen Umständen einen mündlichen Bericht der zairischen Delegation. Insbesondere Frauen und Kinder leiden unter den Bürgerkriegswirren. Frauen und Männer haben die gleichen politischen Rechte, jedoch sind im privaten Bereich die Ehefrauen nicht geschäftsfähig, sondern benötigen für jede Rechtshandlung die Zustimmung ihres Ehemannes. Kinder- und Müttersterblichkeit sind hoch.

Ein Teil der Tätigkeit des CEDAW vollzieht sich in zwei Arbeitsgruppen; die erste befaßt sich unter anderem mit den Richtlinien für Staatenberichte und der eigenen Geschäftsordnung. Die zweite Arbeitsgruppe bereitet den Bericht an die Generalversammlung vor und erarbeitet Allgemeine Empfehlungen. Diese bezogen sich diesmal auf die Teilnahme der Frau am öffentlichen Leben. Zwar genießen die Frauen in den meisten Staaten die gleichen politischen Rechte wie Männer; auf Grund fehlenden Zugangs zu Bildung und Wissen übten sie ihr Wahlrecht aber häufig nicht aus. Daher sollten die Frauen zu verstärkter Mitwirkung bei den politischen Entscheidungsprozessen ermutigt werden. Diese Empfehlung erging zu Artikel 7 des Übereinkommens. Auf Art. 8, mit dem sichergestellt werden soll, daß Frauen gleichberechtigt »die Möglichkeit haben, ihre Regierung auf internationaler Ebene zu vertreten und an der Arbeit internationaler Organisationen mitzuwirken«, bezog sich die Aufforderung, eine stärkere Ausgewogenheit hinsichtlich der Zusammensetzung der UN-Organen zu erzielen. Die Staaten sollten in ihre Berichten auch Statistiken zum Anteil der Frauen im Auswärtigen Dienst aufnehmen und die Verfahren hinsichtlich der Ernennung und Beförderung von Frauen offenlegen. Weiterhin erörterten die Ausschußmitglieder die Verabschiedung eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen, welches unter konventionswidriger Diskriminierung leidenden Individuen oder Gruppen von Individuen die Möglichkeit zur Beschwerde an den CEDAW einräumen soll. Obwohl ein solches Protokoll von den Expertinnen überwiegend befürwortet wurde, besteht über seine Ausgestaltung noch Uneinigkeit.

Monika Lücke □